jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/13 5Ob165/00a, 5Ob308/01g, 5Ob8/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.2000

Norm

WEG §13c Abs1
WEG idF 3.WÄG §22 Abs1
WEG 2002 §36

Rechtssatz

Da der Gesetzgeber auch bei Einführung der Wohnungseigentümergemeinschaft mit dem 3. WÄG (§ 13c WEG) den Wortlaut des § 22 WEG unverändert belassen hat, ist anzunehmen, dass er die Klagslegitimation für die Ausschließung eines Miteigentümers nicht der Wohnungseigentümergemeinschaft übertragen, sondern bei der "Mehrheit" belassen wollte. Es ist daher an der Klagslegitimation der von der WEG verschiedenen Mehrheit festzuhalten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 165/00a
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 165/00a
  Veröff: SZ 73/116
- 5 Ob 308/01g
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 308/01g
  Vgl auch
- 5 Ob 8/18i
  Entscheidungstext OGH 13.03.2018 5 Ob 8/18i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113761

Im RIS seit

12.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at